



BESCHLUSSPROTOKOLL DER 3. EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG IM JAHR 2024

Dienstag, 10. Dezember 2024, 19:00 Uhr bis 20:49 Uhr

im Gemeindesaal Thürnen, Böckterstrasse 20, 4441 Thürnen

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2024

://: Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2024 wird einstimmig genehmigt.

1. Bericht des Gemeinderats

Es erfolgt keine Beschlussfassung. Der Bericht des Gemeinderats wird von der Einwohnergemeindeversammlung zur Kenntnis genommen.

2. Antrag Robert Schneeberger: Kapitalumlage der finanzpolitischen Reserven in der Höhe von CHF 120'000.00 in die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Der Kapitalumlage der finanzpolitischen Reserven in der Höhe von CHF 120'000.00 in die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung wird einstimmig zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

3. Budget 2025 der Einwohnergemeinde Thürnen

://: Das Budget der Einwohnergemeinde Thürnen wird mit einem Verlust von CHF 216'991.00 für das Jahr 2025 grossmehrheitlich genehmigt.

://: Die Steuerfüsse für natürliche und juristische Personen, die Wassergebühren, die Abwassergebühren, die Gebühren für Meteorwasser, die Gebühren für Kadaverentsorgung, die Hundeabgaben und die Kehrrichtabfallgebühren werden für das Jahr 2025 – unverändert im Vergleich zum Jahr 2024 – einstimmig genehmigt.

://: Die Gebühren für die Grün- und Bioabfuhr werden für das Jahr 2025 grossmehrheitlich wie folgt genehmigt:

Jahresvignette für 140 Liter Container:	CHF	80.00
Jahresvignette für 240 Liter Container:	CHF	150.00
Jahresvignette für 770 Liter Container:	CHF	450.00
Halbjahresvignette für 140 Liter Container:	CHF	40.50
Halbjahresvignette für 240 Liter Container:	CHF	75.00
Halbjahresvignette für 770 Liter Container:	CHF	225.00
Einzelvignette für 140 Liter Container:	CHF	2.50
Einzelvignette für 240 Liter Container:	CHF	5.00
Einzelvignette für 770 Liter Container:	CHF	15.00
Astbündelvignette:	CHF	2.50

://: Die monatliche Gebühr für das Nachtparkieren in der Höhe von CHF 50.00 wird für das Jahr 2025 grossmehrheitlich genehmigt.

4. Sondervorlage „Deckbelags- und Wasserleitungersatz Langackerstrasse sowie Einbau Deckbelag Haldenstrasse“ mit einem Kredit in der Höhe von CHF 305'000.00

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Die Sondervorlage „Deckbelags- und Wasserleitungersatz Langackerstrasse sowie Einbau Deckbelag Haldenstrasse“ mit einem Kredit in der Höhe von CHF 305'000.00 wird einstimmig genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

5. Teilrevision des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Thürnen

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Der Teilrevision des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Thürnen wird grossmehrheitlich zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

6. Teilrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Thürnen

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Der Teilrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Thürnen wird einstimmig zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

7. Teilrevision des Steuerreglements der Einwohnergemeinde Thürnen

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Der Teilrevision des Steuerreglements der Einwohnergemeinde Thürnen wird einstimmig zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

8. Reglement über den Wohlfahrts- und Kulturfonds der Einwohnergemeinde Thürnen

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Das Reglement über den Wohlfahrts- und Kulturfonds der Einwohnergemeinde Thürnen wird einstimmig genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

9. Teilrevision der Statuten des Feuerwehrzweckverbands DELTA

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Der Teilrevision der Statuten des Feuerwehrzweckverbands DELTA wird grossmehrheitlich zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

10. Neuer Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz zwischen der Gemeinde und der Elektra Baselland (EBL)

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich wird Folgendes beschlossen:

Der Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz mit der Elektra Baselland Liestal wird genehmigt und der Gemeinderat ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Der Gemeinderat erhält gemäss Art. 6, Abs. 2 des Konzessionsvertrags die Kompetenz, die Konzessionsabgabe jährlich festlegen zu können. Die Höhe der Abgabe kann erst-malig für das Jahr 2026 angepasst werden.

Für das Jahr 2025 verbleibt die Abgabenhöhe bei 0.34 Rp./kWh (exkl. MwSt.), analog der Abgabe der vergangenen Jahre.

Die Konzessionsabgabe kann in den Folgejahren vom Gemeinderat im Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MwSt.) festgelegt werden.

Der Konzessionsvertrag tritt nach der allseitigen Unterzeichnung auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

11. Orientierungen

11.1. Informationen über gestellte Anträge (Stand, weiteres Vorgehen, etc.)

Es erfolgt keine Beschlussfassung. Die Informationen des Gemeinderats werden von der Einwohnergemeindeversammlung zur Kenntnis genommen.

11.2. Übrige Orientierungen

Es erfolgt keine Beschlussfassung. Die Informationen des Gemeinderats werden von der Einwohnergemeindeversammlung zur Kenntnis genommen.

12. Verschiedenes

Es erfolgt keine Beschlussfassung.

Thürnen, 10. Dezember 2024

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG



Alfred Hofer
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer
Gemeindevorwalter

Auszug aus dem Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft

§ 49 Fakultatives Referendum

- ¹ *Ein Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 10% der Stimmberechtigten verlangen. Bei mehr als 5'000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.*
- ² *Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen. Für die Berechnung der Frist gilt sinngemäss das Gesetz über die politischen Rechte.*
- ^{2bis} *Die Urnenabstimmung über einen Ablehnungsbeschluss erfolgt über diejenige Fassung des Geschäfts, die in der Schlussabstimmung abgelehnt worden ist.*
- ³ *Vom Referendum sind ausgenommen:*
 - a. *Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;*
 - b. *Wahlen;*
 - c. *Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung*
 - d. *...*
 - e. *Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Rückweisung, Kenntnisnahme, Erheblicherklärung und dgl.)*